

Bozen, am 31. Juli 2018

CONTOR INFORMIERT 03 / 2018

Jahrgang 2018

Sommerstundenplan	1	Voucher Digitalisierung Kmus	2
Abschaffung „Split Payment“ für Freiberufler	1	Grün-Bonus	3
Wesentliche Güter immer auf der Rechnung?	1	Auch der Fiskus vergisst	3
Werbebonus – Antrag bis 22 Oktober	2		

SOMMERSTUNDENPLAN

Die Bilanzen sind abgeschlossen, die Steuererklärungen sind gemacht; bis Ende August wenden wir den Sommerstundenplan an.

Sie erreichen uns im August jeden Tag von 08.⁰⁰ Uhr in der Früh bis um 12.⁰⁰ Uhr zu Mittag.

Für die August-Nachmittage bieten wir einen Notdienst an, und zwar für jene Fälle, wo es lichterloh brennt.

Mit September wenden wir dann wieder den gewohnten Büro-Stundenplan an (08.⁰⁰ – 12.⁰⁰; 14.⁰⁰ – 17.⁰⁰).

ABSCHAFFUNG „SPLIT PAYMENT“ FÜR FREIBERUFLER

Mit 14. Juli 2018 ist die sog. Würde-Verordnung in Kraft getreten (G.D. 87/2018). Diese Eilverordnung sieht u.a. die Abschaffung des Verfahrens der geteilten Zahlung (oder Split Payment) für Freiberufler vor, und zwar in Bezug auf Leistungen, welche gegenüber der öffentliche Verwaltung erbracht werden.

Die Abschaffung gilt für alle nach dem 14. Juli 2018 ausgestellten Rechnungen, für die folglich wieder die normalen Regeln für die Rechnungsstellung und die Mehrwertsteuerabrechnung angewandt werden. Dabei ist zu beachten, dass auf der Rechnung nicht mehr die Aufschrift „split payment – scissione dei pagamenti“ enthalten sein darf.

WESENTLICHE GÜTER IMMER AUF DER RECHNUNG?

Das Gesetz 488/99 hat seinerzeit die Regelung der wesentlichen Güter bei ordentlicher oder außerordentlicher Instandhaltung im privaten Wohnbau eingeführt: es kann der begünstigte MwSt.-Satz von 10% bis zum Gegenwert der „wesentlichen Güter“ angewandt werden (natürlich nur mit Werkvertrag und entsprechender Ermächtigung).

Das Dekret 29. Dezember 1999 listet die Güter auf, welche als „wesentlich“ einzustufen sind: Aufzüge und Lastenaufzüge, Innen- und Außenabschlüsse (=Türen und Fenster), Heizkessel, Gegensprechanlagen, Klima- und Umwälzanlagen, Sanitäranlagen und Armaturen und Sicherheitsanlagen.

Sollte also der Wert der „wesentlichen Güter“ die Hälfte der Auftragssumme überschreiten, muss dieser Überstand mit 22% (und nicht mit 10%) MwSt. abgerechnet werden.

Wie wird aber der Wert der „wesentlichen Güter“ bestimmt?

Nun hat sich die Agentur der Einnahmen der Sache eingehend angenommen und einheitliche Richtlinien erlassen, welche ab 2018 anzuwenden sind. Laut Agentur zählen zum Wert der „wesentlichen Güter“ nur die direkten Produktionskosten (also Rohmaterialien und anteilige Arbeitskraft) und genannter Wert darf nicht niedriger sein als der Einkaufspreis des entsprechenden Gutes.

Der Wert eventueller abnehmbarer, loser Teile (z.B. abnehmbare Jalousie oder Sonnenschutz, Insektenschutz oder Einbruchgitter beim Fenster, oder der getrennten Steuereinheit oder des Brenners beim Heizkessel - sofern diese eine eigene Funktionalität haben und nicht nur in Kombination mit dem Hauptgut verwendet werden können) muss nicht zum Wert des wesentlichen Gutes dazugezählt werden; diese „losen Güter“ können wertmäßig ohne Einschränkung mit 10% MwSt. im vorliegenden Fall (private bauliche Sanierungsmaßnahmen) verrechnet werden.

Sollten diese Güter keine autonome Funktion haben, müssen sie zum Wert des Hauptgutes dazugezählt werden.

Dies bedingt, dass die Aufstellung z.B. des Fensterbauers oder des Installateurs diesem Umstand Rechnung tragen muss: neben dem vertraglich vereinbarten Gesamtbetrag der Leistung muss natürlich auch der WERT DER WESENTLICHEN GÜTER ANGEFÜHRT werden.

Dies ist auch dann notwendig, wenn die ganze Dienstleistung mit 10% abgerechnet werden kann.

Genannte Bestimmungen sind ab 2018 anzuwenden, und bereits ausgestellte Rechnungen mit diesen Sachverhalten müssen ergänzt werden.

Nicht von dieser Regelung betroffen sind die sogenannten „tiefgreifenden Eingriffe“, also Sanierungen oder Umbauten von Wohnimmobilien, welche in der Regel mit Baukonzession versehen sind (Buchstaben c), d) und e) des Art. 31 Ges. 457/78). In diesen Fällen kann der gesamte Eingriff – bei Vorhandensein der Voraussetzungen – mit begünstigter MwSt. abgerechnet werden, ohne den Wert der wesentlichen Güter zu berücksichtigen.

WERBEBONUS – ANTRAG BIS 22. OKTOBER

Mit 24 Juli 2018 sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen veröffentlicht worden. Die Anträge müssen in der Zeit vom 22. September bis 22. Oktober 2018 eingereicht.

(-> **CONTOR INFORMIERT** 03-2017) Innerhalb des genannten Zeitraums müssen auf telematischen Wege die Anträge auf die Steuergutschrift eingereicht werden, und zwar getrennt für die Zeiträume 24/06/2017 – 31/12/2017 und 2018.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen die Investitionen um zumindest 1% gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres (für 2017 hat man sich auf die zwischen dem 24. Juni und 31. Dezember 2016 getätigten Investitionen zu beziehen) gesteigert werden.

Die Förderung besteht in einem Steuerbonus in Höhe von 75% auf die Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr; 90% für Klein- und mittlere Unternehmen.

Der Steuerbonus ist nicht steuerfrei und kann ausschließlich durch Verrechnung (mittels Modell F24) mit anderen geschuldeten Steuern beansprucht werden. Dazu muss eine elektronische Mitteilung an das Departement für Information und Verlagswesen im Präsidium des Ministerrates innert obiger Fristen gesendet werden. Die Mitteilung ist getrennt für einerseits Printmedien und andererseits audiovisuelle Medien (Hörfunk und Fernsehen) einzureichen. In ihr sind die geplanten Werbeinvestitionen für die beiden Bereiche vorzumerken. Man hat für den jeweiligen Bereich auch den Zuwachs gegenüber dem Vorjahr anzugeben (absoluter Wert und in Prozent). Zusatzkosten (z.B. Vermittlung, usw.) werden nicht gefördert, ebenso sind Werbeschaltungen in und bei Gewinnspielen ausgeschlossen. Der Bonus ist nicht kumulierbar mit anderen regionalen, staatlichen oder europäischen Beiträgen oder Vergünstigungen in derselben Sache. Die Ausgaben müssen durch den Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bestätigt werden.

Wir bitten um umgehende Mitteilung, sollten Sie die Voraussetzungen für diesen Bonus erfüllen.

VOUCHER DIGITALISIERUNG KMUS

Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung hat das Datum bekannt geben, ab welchem die Anfragen für die Auszahlung des Beitrages eingereicht werden können (stets über das dafür vorgesehene Portal): ab 14/09/2018 und innerhalb 13/12/2018.

Das Anfangsdatum fällt somit mit jenem Datum zusammen, innerhalb welchem das Digitalisierungsprojekt umgesetzt werden muss, sprich die Ausgaben zu tätigen sind (der 14/09/2018 ist das späteste

Rechnungsdatum). Dem Antrag ist die vorgeschriebene Dokumentation (Rechnungen, Kontoauszüge mit den getätigten Überweisungen und Befreiungserklärungen der Lieferanten) sowie ein Bericht über die Umsetzung des eingereichten Projektes beizulegen.

Mittlerweile ist auch das Dekret veröffentlicht worden mit den Firmen, welche die subjektiven Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit der Angabe der jeweils aufgrund des eingereichten Ansuchens zuerkannten Beihilfe. In jedem Fall wird das einzelne Unternehmen erst nach erfolgter Einreichung des vorgenannten Antrages definitiv Gewissheit darüber haben, ob der Beitrag gewährt wird und wie hoch dieser ausfallen wird, da erst ab diesem Moment, anhand der eingereichten Rechnungen, die Zulässigkeit der Ausgaben geprüft werden kann.

Momentan ist keine Erhöhung der für die Begünstigung zur Verfügung gestellten Gelder erfolgt. Für die Region Trentino Südtirol beläuft sich der Gesamtbetrag also weiterhin auf Euro 1.963.323,46 für insgesamt 1.828 Unternehmen, welche für den Voucher angesucht haben.

GRÜN-BONUS

Hinsichtlich des Garten- oder Grün-Bonus hat die Agentur der Einnahmen geklärt, dass die jährlichen ordentlichen Instandhaltungsarbeiten nicht begünstigt sind, außer diese erfolgen im Rahmen einer einheitlichen Umgestaltung oder einer Neuerrichtung einer Grünanlage. Dasselbe gilt für den Erwerb von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen. Auch die Umwandlung eines Hofes in einen Garten stellt eine Begrünung dar, für welche der Bonus in Anspruch genommen werden kann. Die Installation eines Bewässerungssystems sowie die Errichtung eines Brunnen, welcher der Bewässerung dient, sind ebenfalls begünstigt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Grünfläche Teil eines Wohnhauses oder Wohnkomplexes darstellt. Ausgeschlossen sind also Arbeiten betreffend Grünflächen vor Geschäften oder Bürogebäuden. Ist die Grünfläche Teil eines Condominiums, kann der Steuerabzug mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert werden.

AUCH DER FISKUS VERGISST

Die geltenden Vorschriften räumen dem Fiskus gewisse Fristen ein, innerhalb derer er die Einkommen seiner Steuerzahler kontrollieren kann. Mit Ende des vergangenen Jahres ist somit einiges nicht mehr von Fiskalkontrollen bedroht. Was genau?

Die Einkommen der Steuerzahler werden sowohl von der Steuerpolizei (Guardia di Finanza) als auch von der Agentur der Einnahmen (Steueramt - Agenzia delle Entrate) unter die Lupe genommen.

Pro Jahr werden gewisse Risiko-Kategorien von Steuerzahlern erkoren, und von denen werden per Los einige „ausgewählt“. Kontrolliert werden auch solche „Subjekte“, welche im Rahmen einer Routinekontrolle oder einer Querkontrolle aufgefallen sind, oder die bei Stichprobenkontrollen erwischt werden, z.B. Kassenbon oder Steuerquittung nicht ausgestellt.

Wer bis 02. Jänner 2018 keine Kontrolle „erlitten“ hat, braucht sich um seine „Steuersünden“ der vergangenen Jahre keine Sorgen in Hinblick auf Einkommenssteuer, Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) und Mehrwertsteuer mehr machen. Was genau ist nun verjährt?

Situation	Dieses und die vorangegangenen Jahre sind in trockenen Tüchern
Steuererklärung regulär abgegeben	2012
Steuererklärung nicht abgegeben	2011
Erklärung abgegeben aber strafrechtlich verfolgbare Steuervergehen begangen	2008
Erklärung nicht abgegeben und strafrechtlich verfolgbare Steuervergehen begangen	2006

Steuererklärung regulär abgegeben und bei den Fachstudien virtuos in Ordnung	2013
Auslandsvermögen in Italien nicht erklärt	2009

Zusammenfassend und über die Jahre schaut es mit der Verjährung wie folgt aus:

Jahr	Erklärung abgegeben		Erklärung nicht abgegeben	Strafrechtliche Probleme	
	normal	virtuos		Erklärung abgegeben	nicht abgegeben
2006	31.12.2011	#	31.12.2012	31.12.2015	02.01.2018
2007	31.12.2012	#	31.12.2013	31.12.2016	31.12.2018
2008	31.12.2013	#	31.12.2014	02.01.2018	31.12.2019
2009	31.12.2014	#	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2020
2010	31.12.2015	#	31.12.2016	31.12.2019	31.12.2021
2011	31.12.2016	31.12.2015	02.01.2018	31.12.2020	31.12.2022
2012	02.01.2018	31.12.2016	31.12.2018	31.12.2021	31.12.2023
2013	31.12.2018	02.01.2018	31.12.2019	31.12.2022	31.12.2024
2014	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2025

ACHTUNG auf zwei Besonderheiten:

- Es genügt, wenn der Fiskus den Steuerbescheid innerhalb der Frist laut obiger Tabelle verschickt, egal wie lange der Bescheid dann auf dem Zustellungsweg bis zum Steuerzahler unterwegs ist.
- Auch wenn die Kontrollmacht des Fiskus verjährt ist, sämtliche Unterlagen des Betriebes sind immer ZEHN Jahre lang aufzubewahren, Lohnunterlagen sogar 13 Jahre. Auf jeden Fall aber bis eine laufende Kontrolle oder das laufende Steuerstreitverfahren definitiv abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch